

Allgemeine Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Anlagenbestandaufnahme

I. Geltungsbereich.

Für alle außerhalb unseres Werkes durchgeführten Montagen, Inbetriebnahmen und Anlagenbestandaufnahmen mit oder ohne Lieferung gelten nachstehende Bedingungen ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der darin enthaltenen Vorschriften für Aufstellung und Montage.

II. Leistungen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit die Montagearbeiten zum vereinbarten Termin begonnen und ohne Gefährdung des Montagepersonals durchgeführt werden können. Insbesondere wenn der Auftraggeber Teile oder Material für die Durchführung der Arbeiten bestellt, müssen sich diese so rechtzeitig an der Montagestelle befinden, dass Beginn und Ablauf der Arbeiten nicht verzögert werden. Der GEVA GmbH Montagepersonal ist es grundsätzlich untersagt, Eingriffe am im Betrieb befindlichen Anlagen der Gasversorgung vorzunehmen. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der Arbeiten an Anlagenkomponenten/Teilen oder Geräten die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Versorgungsleitungen oder sonstiger verdeckter Anlagenteile zu machen und soweit erforderlich, Angaben über deren zulässige Belastbarkeit. Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zuvor keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, übernimmt der Auftraggeber auf seine Kosten und stellt nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer über Art, Umfang und Zeitpunkt des Bedarfs: Hilfsmannschaften wie Schlosser, Maurer, Zimmerleute, Kranführer und sonst Fach- oder Hilfsarbeiter in der erforderlichen Anzahl und mit dem benötigten Werkzeug. Ebenso alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Gerüst- und Anstreicherarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe sowie das Vergießen von Ankern und Auflegern, das Einmauern von Trägern, Konsolen, Rohrlagern usw. und sonstige Vorarbeiten; die Herstellung der erforderlichen Fundamente in einem Zustand, dass sie bei Montagebeginn voll belastbar sind, den statischen und dynamischen Beanspruchungen standhalten und keine Schwingungen übertragen werden; die zur Montage und Inbetriebsetzung notwendigen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Keile, Unterlagen, Seile, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmierstoffe, Brennstoffe usw., ferner Hebezeuge und andere Vorrichtungen. Kraftstrom (400/230V Drehstrom, 50 Hz), Druckluft, Trink- und Gebrauchswasser, Heizung und ausreichende Beleuchtung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis unmittelbar an die Arbeitsstelle und ggf. an die Unterkünfte und Magazine des Montagelagers. In unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle, höchstens jedoch davon ca. 50m entfernt, genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume zur Aufbewahrung von Maschinenteilen, Apparaten, Materialien und Werkzeugen und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume sowie sanitäre Einrichtungen für Erste-Hilfe; der Auftraggeber hat im Übrigen all jene Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz des eigenen Personals oder Besitzers ergreifen würde; die für den Auftragnehmer nicht branchenübliche Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, sofern solche aufgrund besonderer Umstände an der Arbeitsstelle erforderlich sind. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der gemäß der vorstehenden Punkten vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen wird der Auftragnehmer diesem unverzüglich mitteilen. Sofern das Personal des Auftragnehmers Schwierigkeiten bei der Beschaffung angemessenen Wohnraums hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, behilflich zu sein. Entsteht dem Montagepersonal dennoch ein unangemessen hoher Aufwand für die Lebenshaltung, so behält sich der Auftragnehmer vor, entstehende Mehrkosten gesondert zu berechnen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Übernachtungskosten mehr als 25% des tariflichen Auslösungssatzes betragen.

III. Unfallverhütungsvorschriften (UVV).

Bei allen Arbeiten wird der Auftragnehmer die UVV der BDMs beachten. Etwa zusätzlich zu beachtende Sicherheitsvorschriften hat der Auftraggeber rechtzeitig zur Arbeitsaufnahme bekannt zu geben und im Übrigen die ihm aus der gesetzlichen Unfallversicherung erwachsenden Pflichten in vollem Umfang wahrzunehmen und Maßnahmen zur Unfallverhütung zu treffen. Falls die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vorliegen kann, sind die entsprechenden Anforderungen des Abschnitts 2 der BetrSichV seitens Auftraggebers und Auftragnehmers zu beachten.

IV. Gewährleistung Haftung, Gefahrenübergang.

Nach Beendigung der Montagearbeiten und sofern ein Probetrieb vereinbart ist, nach erfolgreichem Probetrieb, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Bescheinigung über die Erfüllung der vertraglichen Leistungen auszustellen. Natürlicher Verschleiß (z.B. bei Gasdruckreglern und Gaszählern) und andere Ursachen, auf die wir ohne Einfluss sind, entbinden uns von jeder Verantwortung. Etwa festgestellte kleinere Mängel entbinden den Auftraggeber nicht von dieser Verpflichtung. Die Gewährleistung beginnt mit der Übernahme in den eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart wurde, nach einwandfreiem Probetrieb. Verzögert sich die Übernahme in den eigenen Betrieb, ggf. die Beendigung des vereinbarten Probetriebs aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, um mehr als 14 Tage, so verkürzt sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Die Gefahr für den Montagegegenstand trägt der Auftraggeber. Er hat daher auch entsprechende Montageversicherungen usw. abzuschließen. Der Auftragnehmer haftet für die Arbeiten des von ihm gestellten Personals, indem die im Montagegegenstand selbst entstehenden Fehler oder Schäden unentgeltlich beseitigt werden, sofern es sich bei dem Montagegegenstand um eine Neulieferung handelt.

Die Haftung beschränkt sich in jedem Falle der Höhe nach auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Bei Stundenlohn-Montage jedoch auf den Faktorenwert des Montageauftrages; weitergehende oder andere Haftungsansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen. Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal und für von diesem verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nicht, wenn er nachweist, dass er weder fehlerhafte Anweisungen gegeben noch seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Bei Entsendung von Montagepersonal für Arbeiten, die unter Aufsicht und nach Anweisung des Auftraggebers erfolgen, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er fahrlässig das Montagepersonal nicht entsprechend den vorher bekannt gegebenen Anforderungen des Auftraggebers ausgewählt hat oder der Schaden auch bei richtiger Auswahl und rechtzeitiger Entsendung eingetreten wäre.

Arbeiten, die nach Art und Umfang vom Montageauftrag abweichen, darf das Personal des Auftragnehmers nur mit dessen Zustimmung ausführen. Er haftet nicht und übernimmt keine Gewähr für die Arbeiten seiner Beauftragten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen soweit sie nicht zu seinem Montageauftrag gehören oder wenn die Mängel der Arbeiten oder der Schäden auf das Eingreifen des Auftraggebers zurückzuführen sind.

Die gesetzliche Unfallhaftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die eigene Montagemannschaft. Der Auftraggeber haftet nicht für die Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Beschaffenheit der vom Auftraggeber beigestellten Einrichtungen, Werkzeuge und Geräte usw. entstehen. Wird durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der Montagebeginn um mehr als 14 Tage verzögert oder die Montage um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Lieferungen für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Auftraggeber über.

V. Abrechnung und Zahlung.

Allgemeines: Bei der Abrechnung unterscheiden wir Stundenlohn-Montagen, Pauschal-Montagen und Montagen nach Aufmaß. Sofern nicht anderes vereinbart, werden Montagen zum Stundenlohn (nach Zeit und Aufwand) berechnet. Für alle Verrechnungsdaten gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen: Für die Abrechnung und Zahlung gelten die vertraglichen Abmachungen. Im Falle einer Verzögerung oder Unterbrechung der Montage oder Inbetriebsetzungsarbeiten oder der Übernahme in den eigenen Betrieb, die nicht vom Auftragnehmer verschuldet ist, werden dem Auftraggeber alle dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet. Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche, wobei auf Montag bis Freitag jeweils 8 Stunden entfallen. Wird das Montagepersonal ohne sein Verschulden gehindert, die volle tarifliche Arbeitszeit zu erreichen, so wird die Ausfallzeit wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Stundenlohn-Montage berechnet. Überstundenzuschläge und Wartezeiten, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sowie außervertragliche Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers werden nach den Sätzen für Stundenlohn-Montagen berechnet. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Montagearbeiten unter Umständen auszuführen sind, die von den im Vertrag vorausgesetzten Bedingungen abweichen, werden nach rechtzeitiger Unterrichtung des Auftraggebers über die geänderten Bedingungen diesem gesondert berechnet. Erfahrene Fachingenieure und Spezialisten überwachen in einem vom Auftragnehmer festgelegten Umfang die Montagearbeiten seines Personals ohne Kosten für den Auftraggeber. Fordert der Auftraggeber darüber hinaus gehende Dienstleistungen von Ingenieuren und Montagetechnikern, so werden diese nach den jeweils geltenden besonderen Bedingungen für Ingenieur und Technikereinsätze berechnet. Stundenlohn-Montagen: Sofern wir Aussagen über die Montagedauer gemacht haben, ist ihnen ein gewöhnlicher Arbeitsablauf zugrunde gelegt; sie gelten also nur annähernd. Ebenso können sich Beginn und Zeitdauer der Montagearbeiten durch nicht vorhersehbare, außerhalb unseres Einflusses liegende Umstände verschieben.

Berechnet werden: Die aufgewendete Arbeitszeit zu den Verrechnungssätzen des Auftragnehmers. Sie basieren auf dem jeweils geltenden Lohn- und Gehaltsabkommen der Metallindustrie. Falls Löhne, Gehälter und die Auslösungen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Änderungen erfahren, erfolgt eine entsprechende Angleichung. Ebenso berechnet werden die dem Auftraggeber entstehenden tariflichen Auslösungen, die erforderlichen Auslagen (z.B. Fahrgeld, Beförderungskosten für Gepäck, Werkzeug und Kleinmaterial usw.); das nachweislich aufgewendete Material zu den Preisen des Auftragnehmers, insbesondere die Kosten für Schweiß-, Brennschneid- und Glühgase, Schweißdraht, Schweißelektroden usw., einschließlich den Beförderungskosten; die Vergütung für Bereitstellung von Baubuden, Hebezeugen, Maschinen, Geräten oder wertvollem Spezialwerkzeug und Prüfgeräten zu den Sätzen des Auftragnehmers auf der Grundlage des Stahlbau-Gerätebuches einschließlich der Beförderungskosten. Zur Deckung der lohngebundenen Kosten berechnen wir auf etwa anfallende Erschwerniszuschläge einen Zuschlag von 60%, sofern lohnsteuer- und damit auch sozialversicherungspflichtige Auslösungsanteile anfallen, darauf einen Zuschlag von 50%. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen einen Vorsteuerabzug zulassen, erfolgt Entlastung in vorgeschriebener Höhe. Mehrwertsteuer wird in der gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet und separat ausgewiesen. Werden vom Auftraggeber Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen gefordert, auf die tarifliche Zuschläge entfallen, so werden diese zusätzlich mit den für den Auftragnehmer tariflich geltenden Prozentsätzen berechnet.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Auftraggeber wöchentlich auf dem „Tagelohn-Stundennachweis“ zu bescheinigen. Eine Ausfertigung hiervon verbleibt beim Auftraggeber, eine weitere wird der Rechnung beigelegt. Die Berechnung von Zuschlägen erfolgt auf Grund der bescheinigten Arbeitszeit. Werden diese Bescheinigungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt. Die Bezahlung von Stundenlohnarbeiten hat unabhängig von allen anderen Zahlungen sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zu erfolgen Aufrechnungen oder Zurückhaltung sind ausgeschlossen. Pauschal-Montagen: Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Die Abrechnung erfolgt zu den vertraglich festgelegten Bedingungen. Montage nach Aufmaß: Die Berechnung erfolgt zu den für die Aufmassenheit vertraglich festgelegten Sätzen und Bedingungen.

VI. Montage bereitgestellter Gegenstände und Materialien.

Der Auftragnehmer gewährleistet die vertragsmäßige Montage, haftet aber nicht für Güte und Eignung der vom Auftraggeber bereitgestellten Gegenstände und Materialien. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich Güte und Eignung, so wird er diese dem Auftraggeber sofort mitteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer in schwerwiegenden Fällen die betreffenden Arbeiten ablehnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bereitgestellten Gegenstände und Materialien trägt der Auftraggeber. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Montageleistung trägt der Auftragnehmer bis zum Tage des Gefahrübergangs auf den Auftraggeber, soweit ein Probetrieb vereinbart wurde, bis zum Tag der Beendigung des einwandfreien Probetriebs.

VII. Allgemeines.

Soweit die Durchführung der Arbeiten dies zulässt, werden vom Auftragnehmer die Vorschriften über die betriebliche Ordnung eingehalten. Sind mehrere Unternehmer an der Montage beteiligt, so wird der Auftragnehmer mit diesen eine gute Zusammenarbeit pflegen. Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Das Montagepersonal ist angewiesen, sich möglichst an die beim Auftraggeber geltende Arbeitszeitregelung anzupassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die behördliche Genehmigung einzuholen, wenn Abweichungen oder Überschreitungen der Normalarbeitszeit erforderlich sind.

Das Montagepersonal ist nicht berechtigt, irgendwelche für den Auftragnehmer verbindliche Erklärung abzugeben, die über Bedienungs- und Wartungsanweisungen für den vom Auftragnehmer gelieferten Montagegegenstand hinausgehen. Ist der Montageumfang zuvor nicht festgelegt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Beendigung der Montagearbeiten mindestens 8 Kalendertage vorher anzuzeigen. Nach Abschluss der Montagearbeiten hat der Auftragnehmer die Montagestelle und die von ihm benutzten Räume und Lagerplätze etc. ausgeräumt zu hinterlassen. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht, auch wenn er nicht widerspricht. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe.

Stand Juni 2024